



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.03.2012

Nr. 3/2012

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
Satzung über die Örtliche Einsatzleitung und der damit verbundenen Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit	36
Entgeltordnung für das Hallenbad in Bad Nenndorf	36
Entgeltordnung für das Hallenbad in Rinteln	37
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
Bekanntmachung der Widmung von Straßen ( <i>Stadt Bückeburg</i> )	37
Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2012	38
1. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen	38
Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung	39
Hauptsatzung der Samtgemeinde Eilsen	39
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Reisekosten in der Samtgemeinde Eilsen	40
Satzung über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen	41
Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz	43
Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen	43
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Heuerßen	44
Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Riehweg" einschl. örtlicher Bauvorschriften	45
Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Samtgemeinde Nenndorf	45
3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Niedernwöhren	46
Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen, Landkreis Schaumburg, Bebauungsplanes Nr. 06 „Im Kleefeld“, 1. vereinfachte Änderung	47
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2012	47
1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hesse vom 28. Juni 2010	48
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall und Auslagenersatz der Gemeinde Nienstädt	48
Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg	49

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung)	50
2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg	51
2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg	51
Hauptsatzung der Gemeinde Apelern	51
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Apelern	52
Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Apelern	53
Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Apelern	54
Hauptsatzung der Gemeinde Hülsede	54
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Hülsede	55
Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Satzung der Gemeinde Hülsede zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles	56
Hauptsatzung des Flecken Lauenau	57
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste des Flecken Lauenau	57
Hauptsatzung der Stadt Rodenberg	59
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Rodenberg	60
Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Sachsenhagen	61
Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 33 „Lange Straße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, Verfahren nach § 13a BauGB	61
Haushaltssatzung 2012 der Stadt Sachsenhagen	62
Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Wölpinghausen	62
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
---	
<b>D Sonstige Mitteilungen</b>	
Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Lindhorst	63

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Satzung über die Örtliche Einsatzleitung und der damit verbundenen Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 10, 38, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 28.02.2012 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Auftrag**

Der Landkreis Schaumburg ist für die Durchführung des Rettungsdienstes in seinem Rettungsbereich als Träger des Rettungsdienstes zuständig. Ihm obliegt es u. a., eine Örtliche Einsatzleitung (ÖEL) nach § 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29.01.1992 (Nds. GVBl. S. 21) zu bilden. Er schafft hierfür die personellen Voraussetzungen durch die Bestellung ehrenamtlich Tätiger (§ 38 ff. NKomVG).

**§ 2 Zusammensetzung und Qualifikation**

(1) Das Personal einer ÖEL setzt sich aus einem Leitenden Notarzt/einer Leitenden Notärztin (LNA) und einem/einer Organisatorischen Leiter/in (OrgL) zusammen. Es muss rund um die Uhr zur Verfügung stehen.

(2) Es wird eine ausreichende Anzahl an LNA und OrgL bestellt, sodass jederzeit die Einsatzbereitschaft einer ÖEL gewährleistet ist. Näheres regelt die Dienstordnung.

(3) LNA müssen über die Qualifikation „Leitender Notarzt/Leitende Notärztin“ verfügen. Organisatorische Leiter/Leiterinnen müssen fachdienstübergreifend ausgebildet sein.

**§ 3 Beauftragte/r der ÖEL**

Die Mitglieder der ÖEL bestimmen aus ihrem Kreis einen Beauftragten/eine Beauftragte. Der oder die Beauftragte übernimmt die fachliche und organisatorische Leitung und ist gegenüber den Mitgliedern der ÖEL weisungsbefugt. Näheres regelt eine Dienstordnung.

**§ 4 Aufwandsentschädigungen**

(1) Den in die ÖEL nach § 7 NRettDG bestellten Mitgliedern wird eine Aufwandsentschädigung gewährt (§ 44 Abs. 2 NKomVG).

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jede/jeden LNA bzw. OrgL 150,00 € monatlich.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, des Verdienstausfalles, soweit in § 5 eine andere Regelung nicht erfolgt, des Pauschalstundensatzes, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und der Fahrtkosten innerhalb des Kreisgebietes.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 – 3 erhalten die Mitglieder der ÖEL bei Realeinsätzen zusätzlich eine Aufwandsentschädigung nach Zeitaufwand, und zwar die LNA in Höhe von 76,69 € je angefangene Stunde und die OrgL in Höhe von 51,13 € je angefangene Stunde.

(5) Dem oder der Beauftragten der ÖEL werden seine bzw. ihre Auslagen für organisatorische Tätigkeiten auf Antrag erstattet.

**§ 5 Verdienstausfall**

(1) Für genehmigte Ausbildungsmaßnahmen wird den Mitgliedern der ÖEL der entstandene Verdienstausfall erstattet.

(2) Mitglieder der ÖEL als nichtselbständige Arbeitnehmer/innen:

Bei Fortzahlung der Bezüge werden die Bruttobezüge auf Anforderung des Arbeitgebers an diesen erstattet; bei Fortfall der Bezüge wird der im Einzelfall nachgewiesene Bruttoverdienstausfall an das Mitglied der ÖEL ausgezahlt. Als Nachweis ist eine Verdienstbescheinigung vorzulegen.

(3) Mitglieder der ÖEL in selbständigen Berufen:

Verdienstausfall wird auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zu einem pauschalen Höchstsatz von 51,13 € je Stunde, für längstens acht Stunden je Tag gewährt. Für die Glaubhaftmachung können Einkommensteuerbescheide oder Bescheinigungen eines Berufsverbandes oder ähnliche Bescheinigungen vorgelegt werden. Falls derartige Bescheinigungen nicht vorgelegt werden können, genügt im Ausnahmefall zur Glaubhaftmachung auch die eidesstattliche Versicherung des Mitgliedes der ÖEL.

**§ 6 Fahrt- und Reisekosten**

Für genehmigte Dienstreisen nach außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt.

**§ 7 Auszahlung der Entschädigungen**

(1) Die Aufwandsentschädigungen in Form von Monatsbeträgen werden im Voraus gezahlt.

(2) Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

**§ 8 Aufwandsentschädigungen bei Verhinderungen**

Bei vorübergehender, mehr als zwei Monate andauernder, Verhinderung und bei Ausscheiden eines Mitgliedes entfällt die Aufwandsentschädigung. Die entsprechende Meldung erfolgt durch den Beauftragten/die Beauftragte.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Die Satzung über die Bildung einer Örtlichen Einsatzleitung nach § 7 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes und der damit verbundenen Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 11.07.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Stadthagen, den 06.03.2012

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

**Entgeltordnung für das Hallenbad in Bad Nenndorf**

Für die Benutzung des Hallenbades in Bad Nenndorf werden erhoben:

1. für Einzelmarken

a) Erwachsene	3,50 €
b) Kinder und Jugendliche von 2 bis 18 Jahre	2,30 €

2. für vergünstigte Eintritte

a) Rabattkarte 33	28,00 €
b) Rabattkarte 83	65,00 €
c) Rabattkarte 165	124,00 €
d) Zusatztarif (Eintritt zwischen 6 – 8 und 11 – 13 Uhr):	
Erwachsene:	2,50 €
Kinder und Jugendliche:	1,30 €

- e) Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte erhalten den vergünstigten Eintritt für Kinder und Jugendliche  
 f) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (ab 50 % Grad der Behinderung – „GdB“ –) erhalten den günstigeren Eintritt für Kinder und Jugendliche

3. für Saunagäste

Für die Benutzung der Sauna incl. des Hallenbades werden erhoben:

- a) für Erwachsene 9,00 €  
 b) für Kinder und Jugendliche ab 2 bis 18 Jahre 6,50 €

4. für Vereinsnutzung

Für Vereine/Gruppen werden pro Teilnehmer/pro Bahn/pro Stunde 0,25 € mindestens jedoch 5,00 € zzgl. der jeweils gültigen MwSt. erhoben.

5. für Schulnutzung

Für Schulen wird pro Teilnehmer der Eintrittspreis für Kinder und Jugendliche erhoben.

6. Sonstige Entgelte

- a) Verlust des Garderobenschlüssels 30,00 €  
 b) Widerrechtliche Benutzung 50,00 € bis Verweis des Bades!  
 c) Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis erhält freien Eintritt

7. Bei Verlust der Rabattkarte wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet.

8. Für mutwillige Verunreinigungen und Beschädigungen wird Schadensersatz in Höhe der entstandenen Kosten geltend gemacht.

9. Sonstiges

Werden Leistungen auf Antrag ausgeführt, die in dieser Entgeltordnung nicht enthalten sind, so sind die entstehenden Kosten zu berechnen.

Für Sonderveranstaltungen, Werbe- und Ferienaktionen etc. sind im Einzelfall Sonderentgelte zugelassen.

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 15.07.2008 außer Kraft.

Stadthagen, den 02.03.12

Der Landrat  
 Jörg Farr

**Entgeltordnung für das Hallenbad in Rinteln**

Für die Benutzung des Hallenbades in Rinteln werden erhoben:

1. für Einzelmarken

- a) Erwachsene 3,30 €  
 b) Kinder und Jugendliche von 2 bis 18 Jahre 2,20 €

2. für vergünstigte Eintritte

- a) Rabattkarte 33 28,00 €  
 b) Rabattkarte 83 65,00 €  
 c) Rabattkarte 165 124,00 €

d) Zusatztarif (Eintritt zwischen 6 – 8 und 11 – 13 Uhr):

- Erwachsene: 2,30 €  
 Kinder und Jugendliche: 1,20 €

e) Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte erhalten den vergünstigten Eintritt für Kinder und Jugendliche

f) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises (ab 50 % Grad der Behinderung – „GdB“ –) erhalten den günstigeren Eintritt für Kinder und Jugendliche

3. für Saunagäste

Für die Benutzung der Sauna incl. des Hallenbades werden erhoben:

- a) für Erwachsene 8,50 €  
 b) für Kinder und Jugendliche ab 2 bis 18 Jahre 6,50 €

4. für Vereinsnutzung

Für Vereine/Gruppen werden pro Teilnehmer/pro Bahn/pro Stunde 0,25 € mindestens jedoch 5,00 € zzgl. der jeweils gültigen MwSt. erhoben.

5. für Schulnutzung

Für Schulen wird pro Teilnehmer der Eintrittspreis für Kinder und Jugendliche erhoben.

6. Sonstige Entgelte

- a) Verlust des Garderobenschlüssels 30,00 €  
 b) Widerrechtliche Benutzung 50,00 € bis Verweis des Bades!  
 c) Verlust des Garderobenchips in Rinteln 6,00 €

d) Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis erhält freien Eintritt

7. Bei Verlust der Rabattkarte wird grundsätzlich keine Entschädigung geleistet.

8. Für mutwillige Verunreinigungen und Beschädigungen wird Schadensersatz in Höhe der entstandenen Kosten geltend gemacht.

9. Sonstiges

Werden Leistungen auf Antrag ausgeführt, die in dieser Entgeltordnung nicht enthalten sind, so sind die entstehenden Kosten zu berechnen.

Für Sonderveranstaltungen, Werbe- und Ferienaktionen etc. sind im Einzelfall Sonderentgelte zugelassen.

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung in der Fassung vom 15.07.2008 außer Kraft.

Stadthagen, den 02.03.12

Der Landrat  
 Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**Bekanntmachung der Widmung von Straßen**

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen werden gem. § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen, zum Teil mit Beschränkungen, gewidmet. Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Auf der Höhe, Maisweg, Kürbisweg, Kornblumenweg, Sonnenblumenweg, Distelweg einschließlich des Gehweges zur Grünanlage. Der Gehweg zur Grünanlage wird nur für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.  
Die entsprechenden Unterlagen (insbesondere Planunterlagen) können beim Stadtbauamt der Stadt Bückeburg, Marktplatz 2-4, Zimmer 19 oder 28 zu den üblichen Öffnungszeiten oder aber nach telefonischer Vereinbarung (05722-206172 oder 160) bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmung ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bückeburg, Marktplatz 2 – 4, 31675 Bückeburg, einzulegen.

Bückeburg, den 27.3.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Klostermann

**Haushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 10.01.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	<b>35.312.800,00 €</b>
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>35.312.800,00 €</b>
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	<b>193.000,00 €</b>
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>193.000,00 €</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>32.445.800,00 €</b>
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>33.671.400,00 €</b>
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	<b>1.662.700,00 €</b>
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	<b>5.127.700,00 €</b>
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	<b>13.465.000,00 €</b>
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	<b>10.143.000,00 €</b>

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	47.573.500,00 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	48.942.100,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.465.000,00 € festgesetzt

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.200.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 Mio. Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>320 v. H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>340 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>380 v. H.</b>

**§ 6**

Festlegung von Obergrenzen:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NkomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 35.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 NkomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 4 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (ordentliches und außerordentliches Ergebnis) oder 4 % der Auszahlungen des Finanzhaushaltes übersteigen.
3. Auf die Unterrichtung nach § 117 Abs. 1 NkomVG wird bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen verzichtet, wenn zu ihrer Deckung die Deckungsreserve herangezogen wird.
4. Ab 40.000 Euro je Objekt ist eine Einzeldarstellung im Finanzhaushalt vorzunehmen (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)

Rinteln, den 10.01.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 und 122 Abs. 2 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 15.03.2012 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/03 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG vom 01.04.2012 bis zum 07.04.2012 im Rathaus, Klosterstr. 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rinteln, den 20.3.2012

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Buchholz

**1. Änderungssatzung zur Realsteuersatzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuer in der Stadt Stadthagen**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes, der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 111, 112 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes und § 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 27.02.2012 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

**§ 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Stadthagen wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 390 v. H.

2. für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 410 v. H.

(2) Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2012, längstens jedoch bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbescheide.

### § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Hebesatz für die Gewebesteuer wird für das Gebiet der Stadt Stadthagen auf 390 v.H. festgesetzt.

(2) Der vorstehende Hebesatz gilt ab dem Haushaltsjahr 2012.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Stadthagen, 28.02.2012

Hellmann  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Stadthagen

#### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpfe“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpfe“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung wurde vom Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 27.02.2012 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung erfolgte nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Geltungsbereich (**Plan siehe Anlage**) liegt

- westlich der Straße „Am Helweg“,
- ca. 35 m südlich des Fußweges (Flurstück 14/9 der Flur 2, Gemarkung Stadthagen) zwischen der Straße „Am Helweg“ und der „Probsthäger Straße (zu den Häusern Probsthäger Str. 40 und 44)“,
- östlich des Walles (Flurstück 14/12 und 15/8 der Flur 2, Gemarkung Stadthagen) am Wirtschaftsweg zwischen der „Probsthäger Straße“ und der Straße „Am Johannishof“,
- nördlich des Fußweges (Flurstück 18/21 der Flur 2, Gemarkung Stadthagen) zwischen den Straßen „Am Helweg“ und „Am Johannishof (Hausnr. 31A)“.

Es umfasst die mit einem Verbrauchermarkt bebauten Flurstücke 18/7 und 15/7 sowie die südliche Teilfläche des bebauten Flurstücks 14/11, alle Flur 2, Gemarkung Stadthagen.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 63 als Anlage 1 beigelegt)**

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpfe“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Stadthagen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o. g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpfe“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung sowie die Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich „Planen und Bauen“, Rathauspassage 1, 2.OG, Zimmer 219, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Entschädigung der durch eine Bebauungsplanänderung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteile, deren Fäl-

ligkeit und Erlöschen richten sich nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB.

Stadthagen, den 13.03.2012

Stadt Stadthagen

Der Bürgermeister  
Hellmann

### Hauptsatzung der Samtgemeinde Eilsen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. 353), hat der Rat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Bezeichnung, Name, Aufgaben

(1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Eilsen“.

(2) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Bad Eilsen.

(3) Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen und Luhden.

(4) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,

2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetz,

3. Gewerbeansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Tourismusförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Samtgemeinde hinaus,

4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,

5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,

6. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit,

7. die Ausarbeitung der Bebauungspläne.

(2) Die Samtgemeinde übernimmt die Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von den Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

#### § 2 Wappen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde ist das Wappen der Mitgliedsgemeinde Bad Eilsen.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Eilsen Landkreis Schaumburg“.

#### § 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

#### **§ 4 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

#### **§ 5 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Eilsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister oder der Samtgemeindebürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### **§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg und die kreisangehörigen Kommunen verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausge-

legt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den beiden Aushangkästen der Samtgemeinde im/am Rathaus. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage.

#### **§ 7 Einwohnerversammlungen**

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Eilsen vom 12.11.2001 außer Kraft.

Bad Eilsen, 23.03.2012

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

#### **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag und Reisekosten in der Samtgemeinde Eilsen**

Aufgrund der §§ 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung der Samtgemeinderatsmitglieder**

1. Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40 €.

2. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 20 € je Sitzung gewährt. Als Sitzung im Sinne dieses Absatzes gelten:

2.1 Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse.

2.2. Fraktions- und Gruppensitzungen, jedoch beschränkt auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr.

2.3 Andere Tätigkeiten zur Wahrnehmung des Mandats, zu denen Mitglieder des Samtgemeinderates geladen werden, sofern die Teilnahme vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist; dies gilt nicht für Vorbesprechungen.

3. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird den Samtgemeinderatsmitgliedern der Ersatz der Auslagen, der Aufwendungen für Kinderbetreuung und des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Samtgemeinderats-tätigkeit für die Samtgemeinde entsteht, erstattet. Die Aufwendungen sind nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherungen glaubhaft zu machen, dass der Verdienstaufschlag in der geltend



10.	für den Gemeindefeuerwehrbeauftragten	30,-- €
10.a	für den stellvertretenden Gemeindefeuerwehrbeauftragten	15,-- €
11.	für den Atemschutzbeauftragten – Ortsfeuerwehr	15,-- €
12.	für den Gemeindefeuerwehrrangbeauftragten	20,-- €
12.a	für den stellvertretenden Gemeindefeuerwehrrangbeauftragten	10,-- €
13.	für den Sicherheitsbeauftragten – Ortsfeuerwehr	10,-- €
14.	für den Gemeindeausbildungsleiter	20,-- €
14.a	für den stellvertretenden Gemeindeausbildungsleiter	10,-- €
15.	für den Brandschutzerziehungsbeauftragten	20,-- €
15.a	für den stellvertretenden Brandschutzerziehungsbeauftragten	10,-- €
16.	für den Gemeindepressesekretär	10,-- €
17.	für den Gerätewart – Stützpunktfeuerwehr	40,-- €
18.	für den Gerätewart – Grundausrüstung	20,-- €
19.	für den stellvertretenden Gerätewart / Fahrzeugwart pro Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, TLF, LF, RW)	10,-- €
20.	für den stellvertretenden Gerätewart / Fahrzeugwart pro Fahrzeug (MTW, ELW)	5,-- €
21.	für den Zeugwart – Ortsfeuerwehr/Leiter Kleiderkammer	10,-- €

(2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich bis zum 5. eines jeden Monats gezahlt.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehenden Zeit zusätzlich drei Viertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung.

Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Funktionsträger bzw. stellvertretenden Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten für diese Funktionen die festgesetzten Beträge in voller Höhe.

(5) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen und Aufwendungen wie Verdienstausschlag für den regelmäßigen Dienstbetrieb, Fernsprechkosten, Portogebühren, Schreibmaterial u.ä. und Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Samtgemeindegebietes abgegolten.

Nicht abgegolten ist der Verdienstausschlag, der anlässlich besonderer Feuerwehreinsätze und Hilfeleistungen entsteht. Dieser wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 der Satzung erstattet.

(6) Für weitere Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können Ausnahmen mit Zustimmung des Samtgemeindeausschusses im Einzelfall zugelassen werden.

### § 3 Ruhen des Anspruchs

(1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Brandmeister ununterbrochen länger als einen Monat gehindert ist, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen. Dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu vier Wochen außer Betracht.

(2) Der Anspruch ruht ferner, wenn dem Brandmeister die Führung der Dienstgeschäfte verboten wird (§§ 195 und 67 des Niedersächsischen Beamtengesetzes) oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist (§ 38 der Niedersächsischen Disziplinarordnung).

(3) Das Ruhen beginnt im Falle des Abs. 1 mit dem Tage des Folgemonats, der in seiner Benennung dem 2. Tag der Verhinderung entspricht. Im Falle des Abs. 3 beginnt das Ruhen mit dem auf den Tag der Aushändigung der beamtenrechtlichen Verfügung folgenden Tag.

### § 4 Verdienstausschlag für die übrigen ehrenamtlich Tätigen

(1) Auf Antrag wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die selbstständig tätig sind, die durch Feuerwehrdienste bedingten Einbußen in nachgewiesener Höhe bis zum Höchstbetrag von 30,-- € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag, max. 40 Stunden die Woche, erstattet.

Der Verdienstausschlag umfaßt das Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmern, den Einnahmearbeit bei selbstständig Tätigen. Als Nachweis für einen Einnahmearbeit bei selbstständig Tätigen gilt auch ein Beleg über erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.

(2) Die Verdienstausschlagentschädigung für die Arbeitnehmer kann im Einvernehmen mit dem Antragsberechtigten und dessen Arbeitgeber im Rahmen der Höchstgrenze nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.

Erstattet werden entgangener Bruttolohn und die gezahlten Sozialleistungen, die dem Anspruchsberechtigten für die Ausfallzeiten durch seinen Arbeitgeber gezahlt worden wären sowie Berechnungszuschläge (Gemeinkosten).

(3) Für weitere Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, können Ausnahmen mit Zustimmung des Samtgemeindeausschusses im Einzelfall zugelassen werden.

### § 5 Aufwandsersatz für Kinderbetreuung

(1) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

(2) Die Aufwendungen werden bis zur Höhe von 8,-- € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

### § 6 Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministers der Finanzen. Die Empfänger der Aufwandsentschädigung haben dieses im Rahmen ihrer jährlichen Steuererklärungen abzuwickeln.

### § 7 Reisekosten

(1) Bei der Durchführung von genehmigten Dienstreisen an Orte außerhalb des Samtgemeindegebietes aus Anlass der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen, Besprechungen bei Behörden usw. hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekosten nach Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, sofern nicht von anderer Stelle (z.B. Landesfeuerweherschule) entsprechende Leistung erbracht werden.

### § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Eilsen über die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Eilsen vom 24.04.2001 welche am 01.01.2002 rechtskräftig geworden ist außer Kraft.

Bad Eilsen, 23.03.2012

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Schönemann

---

### Hauptsatzung der Gemeinde Buchholz

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) beschließt der Rat der Gemeinde Buchholz in seiner Sitzung am 22.11.2011 folgende Hauptsatzung:

#### § 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Buchholz“.
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Eilsen.

#### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Buchholz“.

#### § 3 Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch die/den erste/n stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch die/den zweite/n Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten.

#### § 4 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerin / Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen / Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Buchholz zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen und oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden obliegt dem Rat.

### § 5 Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Buchholz, Bückebergstraße 26 während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Buchholz, Bückebergstraße 26, 31710 Buchholz veröffentlicht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dauer des Aushangs beträgt 7 Tage.

### § 6 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde Buchholz oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 7 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Buchholz, 22.11.2011

Der Bürgermeister  
Hartmut Krause

---

### Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 Nds. GVBl. S.422), hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 16.02.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Bezeichnung, Name, Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Heuerßen“.

(2) Die Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Heuerßen.

(3) Die Gemeinde Heuerßen ist Mitglied der Samtgemeinde Lindhorst.

#### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises Schaumburg und die Umschrift „Gemeinde Heuerßen, Landkreis Schaumburg“.

### § 3 Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen  
a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt,  
b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, Aufträge bis zur Höhe von 1.000 € selbständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind.

### § 4 Vertretung der Gemeindebürgermeisterin/ des Gemeindebürgermeisters

Im Verhinderungsfall wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG von der/dem gewählten ersten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern bzw. im Verhinderungsfall des ersten stellvertretenden Bürgermeisters durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### § 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes I nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Heuerßen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückgegeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder

(6) Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Gemeinderat gemäß § 58 Abs. I NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Gemeinderat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden in den Schaumburger Nachrichten veröffentlicht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausge-

legt werden. In diesen Fällen ist in der zu verkündenden Satzung oder Verordnung nach Abs. I auf Ort, Zeitpunkt und Dauer hinzuweisen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in Bekanntmachungskästen der Gemeinde in Kobbensen, Auf den Äckern und in Heuerßen am Feuerwehrgerätehaus.

### § 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die Gemeinde Heuerßen. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung in den Aushangskästen der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 16.02.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Heuerßen in der Fassung vom 24.11.1982 außer Kraft.

Heuerßen, den 16.02.2012.

Der Gemeindebürgermeister  
Frank Stahlhut

### Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Heuerßen

Auf Grund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes v. 17.11.2011 Nds. GVBl. S.422), hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in seiner Sitzung vom 16.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zum Ersatz der Auslagen für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstaufschlags besteht.

(2) Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 33,00 Euro gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

(3) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Gemeinderat oder Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt hat, ein Sitzungsgeld von 7,50 Euro je Sitzung.

(4) a) Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsfrauen und Ratsherren der Verdienstaufschlag, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde Heuerßen entsteht, erstattet. Der Verdienstaufschlag ist nachzuweisen.

b) Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

c) Als Verdienstaufschlag wird höchstens ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Verdienstaufschlag geltend machen, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:

- bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen 6,00 Euro
- bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 Euro
- bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,00 Euro

## § 2 Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 Euro.

## § 3 Aufwandsentschädigung der Stellvertreter/in des/ der Bürgermeisters/in und der Fraktionsvorsitzenden

(1) Der/die erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 61,00 Euro.

(2) Der/die zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 51,00 Euro

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 51,00 Euro.

(4) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen und der Funktionen nach § 2 werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchste dotierte Funktion gezahlt wird.

## § 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

(1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 7,50 Euro.

## § 5 Zahlungsweise

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach §§ 1 bis 3 dieser Satzung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der/die Empfänger/in das Amt übernimmt und endet mit Ende des Monats, in dem Sitzverlust oder Ruhen der Mitgliedschaft im Rat festgestellt wird.

(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3 und Entschädigungen nach § 4 vierteljährlich ausgezahlt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Heuerßen in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Heuerßen, den 16.02.2012

Der Bürgermeister  
Frank Stahlhut

## Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Riehweg" einschl. örtlicher Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Lüdersfeld hat in seiner Sitzung am 15.02.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Riehweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt.

## (Karte ist im Anschluss an Seite 63 als Anlage 2 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Riehweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden (Entschädigungsberechtigter), wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Es kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Riehweg“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nebst Begründung liegt ab sofort bei der Gemeinde Lüdersfeld, Niedernhagen 10, 31702 Lüdersfeld, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Lüdersfeld, den 05.03.2012

Der Bürgermeister  
Schröder

## Satzung des Behinderten- und Seniorenbeirats der Samtgemeinde Nenndorf

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 23.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Aufgaben und Zusammensetzung des Behinderten- und Seniorenbeirates

1. Der Behinderten- und Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf versteht sich als legitime, politisch und weltanschaulich unabhängige Vertretung aller Menschen der Samtgemeinde Nenndorf mit Behinderung und aller älteren Bürger über 60 Jahre. Er vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtgemeinde Nenndorf sowie anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.

2. Er berät den Samtgemeinderat und dessen Ausschüsse, Verwaltung und Verbände sowie andere Träger von Behinderten- und Altenhilfemaßnahmen und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

3. Grundsätzlich besteht die Aufgabe darin, sich als politisch und konfessionell unabhängige Einrichtung für die Belange der

älteren Bürger und Behinderten der Samtgemeinde Nenndorf einzusetzen.

4. Der Behinderten- und Seniorenbeirat entwickelt seine Tätigkeiten aus eigener Initiative und wird von der Samtgemeinde unterstützt.

5. Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann Anträge an den Samtgemeinderat sowie an dessen Ausschüsse richten.

6. Ebenso kann er Anfragen an die Verwaltung richten.

7. Der Behinderten- und Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates müssen mit erstem Wohnsitz in der Samtgemeinde Nenndorf gemeldet sein. Mindestens drei Mitglieder des Beirates müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Drei Mitglieder sollten selbst behindert oder als kundige Personen geeignet sein. Die Mitglieder des Beirates dürfen kein kommunales Mandat in der Samtgemeinde Nenndorf innehaben.

## § 2 Wahl des Behinderten- und Seniorenbeirates

1. Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirates werden in einer Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Behinderten- und Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

2. Alle Vereine und Gruppierungen, die in der Behinderten- und Altenarbeit in der Samtgemeinde Nenndorf tätig sind, sowie die Bewohner von Altenheimen und Seniorengemeinschaftseinrichtungen können je zwei Delegierte, die passiv wahlberechtigt sein müssen, in die Delegiertenversammlung entsenden.

3. Einzelbewerber/innen können als Delegierte zur Wahl zugelassen werden.

4. Die Samtgemeinde Nenndorf lädt öffentlich zur Delegiertenversammlung sowie zur Wahlversammlung ein und führt die Wahlen durch. Jede/r Delegierte/r hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich in geheimer Wahl. Gewählt sind 7 Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Die Kandidaten/innen mit der nächst höheren Stimmenzahl sind in der entsprechenden Reihenfolge als stellvertretende Mitglieder gewählt.

5. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Behinderten- und Seniorenbeirat aus (z.B. durch Wegzug aus der Samtgemeinde Nenndorf, durch Verzicht oder durch Tod), so rückt bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied nach. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung und sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter vier ab, ist eine Nachwahl anzusetzen.

## § 3 Organe des Behinderten- und Seniorenbeirates

1. Der Behinderten- und Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen einzelnen Mitgliedern zuordnen.

2. Die Einladung zur Wahl der Organe des Behinderten- und Seniorenbeirates sowie die Durchführung der Wahl obliegt der Samtgemeinde Nenndorf.

## § 4 Geschäftsordnung

1. Der Behinderten- und Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese der Samtgemeinde Nenndorf zur Kenntnisnahme vor.

2. Der Behinderten- und Seniorenbeirat tritt regelmäßig, aber abhängig von den anstehenden Aufgaben zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 5 Finanzielle Unterstützung

Dem Behinderten- und Seniorenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel (für Bürobedarf, Erstellung von Infomaterial, Wegstreckenentschädigung, Seminare usw.) in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

## § 6 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Behinderten- und Seniorenbeirates lädt der/die Samtgemeindebürgermeister/in ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

Der/die Samtgemeindebürgermeister/in leitet die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und führt ihn/sie in das Amt ein.

## § 7 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

1. Die laufende Geschäftsführung erledigt der Behinderten- und Seniorenbeirat selbst. Er wird auf Wunsch dabei vom Samtgemeindebürgermeister/in im Rahmen des Erforderlichen unterstützt.

2. Der/die Vorsitzende des Behinderten- und Seniorenbeirates unterrichtet den/die Samtgemeindebürgermeister/in über die Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirates und die dort gefassten Beschlüsse.

Der/die Samtgemeindebürgermeister/in kann an den Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.

3. Der/die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den Behinderten- und Seniorenbeirat über alle Belange der Samtgemeinde Nenndorf, die für die Arbeit des Beirates in der Samtgemeinde Nenndorf von Bedeutung ist

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nenndorf vom 30.10.2003 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 16. März 2012

Samtgemeinde Nenndorf

Der Samtgemeindebürgermeister  
Reese

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Niedernwöhren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 14. März 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Beim Besuch von Geschwistern in Kinderbetreuungseinrichtungen der Samtgemeinde Niedernwöhren wird eine Gebührenermäßigung für das 2. Kind von 50% und für jedes weitere Kind von 75% gewährt. Kinder, die einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 des KiTaG (beitragsfreies Kindergartenjahr) haben, werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Niedernwöhren, den 15. März 2012

Anke  
Samtgemeindebürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen Landkreis Schaumburg  
Bebauungsplanes Nr. 06 „Im Kleefeld“, 1. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Helpsen hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Im Kleefeld“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Helpsen, Gemeindeteil Südhorsten und umfasst die Gemeindestraßen „Im Winkel“ und „Am Anger“. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im unten aufgeführten Kartenausschnitt dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 63 als Anlage 3 beigelegt)**

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Bahnhofstraße 29, 31691 Helpsen sowie in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Nienstädt bzw. der Gemeinde Helpsen geltend gemacht worden ist. Die Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ausdrücklich hingewiesen.

31691 Helpsen, 05. März 2012

Der Gemeindedirektor  
Köritz

**I  
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 13. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.750.300,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.750.300,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
1.524.800,00€

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
1.344.900,00 €

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 100.000,00 €

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 148.000,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 200,00 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt 1.625.000,00 €  
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 1.492.900,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 315 v.H.

b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 325 v.H.

2. Gewerbesteuer 315 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.500,-- € als unerheblich.

31693 Hesse, den 13. Februar 2012

Vehling  
Bürgermeister

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 15. März 2012 (Az 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2012 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werkzeuge (außer Samstag) beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25 sowie in der Samtgemeindeverwaltung

in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zur Einsitznahme öffentlich aus.

31693 Hesse, 21. März 2012

Der Bürgermeister  
Vehling

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hesse vom 28. Juni 2010**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 19. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Gemeinde Hesse über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Hesse vom 28. Juni 2010 wird wie folgt geändert:

**§ 5 Benutzungsgebühren**

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres:

	1. Kind	ab 2. Kind
Vormittagsgruppe (5 Stunden Betreuung)	100,- €	85,- €
Vormittagsgruppe (6,5 Stunden Betreuung)	140,- €	105,- €

Die weiteren Absätze bleiben unverändert.

**Artikel II Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft.

31693 Hesse, 23. März 2012

Vehling  
Bürgermeister

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Nienstädt**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 08.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder**

1. Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 3 für die Aufwendungen, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstehen, eine Entschädigung, die aus einer monatlichen Pauschale, einer Sitzungsvergütung und einem Ersatz des Verdienstausschlages besteht.

2. Die Pauschalentschädigung wird in Höhe von monatlich 15,- € gewährt. Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Eigenschaft als Ratsmitglied beginnt und endet mit dem Ende des Monats, in dem sie erlischt.

3. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Fraktionen sowie an anderen Veranstaltungen, für die der Rat oder Verwaltungs-

ausschuss die Teilnahme genehmigt haben, ein Sitzungsgeld von 30,- € je Sitzung.

4. Neben dem Sitzungsgeld wird den Ratsmitgliedern der Verdienstausschlag, der ihnen durch die Ratsstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen.

Selbständigen Tätigen kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist.

5. Als Verdienstausschlag wird höchstens ein Betrag von 15,- €/Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 6 Euro.

6. Außerdem wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn Ratsmitglieder keinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Absatz 4 geltend machen können und einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder ein anerkannt pflegebedürftige Person ist

- a) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen 7,50 €
- b) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen 9,- €

wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen von versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

**§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

1. Der/die Bürgermeister/in erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,- €

Ist der/die Bürgermeister/in durch Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung bis zu einer Dauer von drei Wochen weitergezahlt.

2. Der/die erste Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 120,- € der/die zweite Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,- €

3. Der/die jeweilige Stellvertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin erhält, wenn dieser/diese länger als drei Wochen an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert ist, vom Ablauf dieser Frist an für die Dauer der Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450,- €.

4. Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 179,- € Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin erhält in seiner/ihrer Eigenschaft als stellvertretende/r nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 36,- €

5. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,- €

6. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,- € zzgl. eines Steigerungsbetrages von 5,- € pro Monat und Fraktionsmitglied.

7. Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden miteinander so aufgerechnet, dass nur jeweils die Entschädigung für die höchst notierte Funktion

gezahlt wird, dies gilt nicht für die Entschädigung des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin seiner/ihrer Eigenschaft als stellvertretende/r Gemeindedirektor/in.

### § 3 Fahrtkosten

Der/Die Bürgermeister/in erhält eine Fahrtkostenpauschale für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes von 150 Euro je Monat. Die Stellvertreterregelung des § 2 findet auch auf die Pauschalentschädigung für Fahrtkosten Anwendung.

### § 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 und des § 3 sind auf nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen entsprechend anzuwenden.

Sofern die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ihren Hauptwohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, werden ihnen abweichend vom § 3 auch die Kosten der Fahrten erstattet, die von diesem Wohnsitz aus angetreten werden.

### § 5 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen erhalten der/die Bürgermeister/in sowie der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in, die übrigen Ratsmitglieder und die ehrenamtlich tätigen Personen Reisekostenvergütung sowie Tages- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag und Auslagenersatz der Gemeinde Nienstädt vom 17.10.2001 in der Fassung vom 01.07.2007 außer Kraft.

31688 Nienstädt, den 08.03.2012

Widdel  
Bürgermeister

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

## Hauptsatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Mitgliedsgemeinden, Name, Verwaltungssitz

(1) Die Gemeinden Apelern, Hülsede, Flecken Lauenau, Messenkamp, Pohle, Stadt Rodenberg, sämtlich Landkreis Schaumburg, bilden eine Samtgemeinde.

(2) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Rodenberg“.

(3) Die Samtgemeinde Rodenberg hat ihren Verwaltungssitz in der Stadt Rodenberg.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Samtgemeinde Rodenberg zeigt in Rot ein silbernes Nesselblatt, belegt mit drei, zwei zu eins gestellten roten Rosen mit goldenen Butzen.

(2) Die Flagge der Samtgemeinde Rodenberg hat die Farben Rot-Weiß und enthält in der Mitte das Wappen nach Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Samtgemeinde und die Umschrift „Samtgemeinde Rodenberg, Landkreis Schaumburg“.

### § 3 Aufgaben

(1) Über die in § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 NKomVG aufgeführten Aufgaben hinaus haben die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der Samtgemeinde folgende Aufgaben übertragen:

1. Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
2. die Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
3. die Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung, im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
5. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit,
6. die Ausarbeitung der Bebauungspläne,
7. die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten,
8. die Errichtung und Unterhaltung von Freibädern,
9. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
10. die Angelegenheiten nach dem Abwasserabgabengesetz,
11. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der überdachten Sportanlagen.

### § 4 Folgen des Aufgabenüberganges

(1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

(2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

### § 5 Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen

(a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,

(b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

#### § 7 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des Rates der Samtgemeinde Rodenberg sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

#### § 8 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Rodenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antrags-begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. März 2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.05.2007 außer Kraft.

31552 Rodenberg, den 21. März 2012

Samtgemeinde Rodenberg

Heilmann  
Samtgemeindebürgermeister

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 21.03.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Rodenberg (Entwässerungsabgabensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1

Der § 20 Nr. 1. b) wird wie folgt neu gefasst:

Für das Reinigen des tatsächlich eingeleiteten Abwassers in der zentralen Kläranlage wird pro angefangenen m<sup>3</sup> Abwasser 1,90 € berechnet.

Der § 20 Nr. 2. b) wird wie folgt neu gefasst:

Für das Reinigen des tatsächlich eingeleiteten Klärschlammes in der zentralen Kläranlage wird pro angefangenen m<sup>3</sup> Klärschlamm 31,65 € berechnet.

#### Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Rodenberg, den 22.03.2012

Heilmann  
Bürgermeister

### 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

#### Artikel 1

1. § 14 (Reihengrabstätten) erhält folgende Fassung:

#### § 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder für Frühgeburten, Föten usw.,

b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,

c) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,

d) Reihendoppelgrabfelder als Wahlgrabstätten nach § 15 dieser Satzung.

(3) Mit Ausnahme der Reihendoppelgrabfelder nach Absatz 2 d) darf in jeder Reihengrabstätte nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienan-

gehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Urnen dürfen in Reihengräbern für Erdbestattungen nur im Rahmen der laufenden Ruhezeit für die Erdbestattung zusätzlich beigesetzt werden.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

2. Im § 15 (Wahlgrabstätten) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage, mit Ausnahme des Reihendoppelgrabes nach § 14 Abs. 2, im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Reihendoppelgrab soll der Erwerber das 65. Lebensjahr vollendet haben.

3. § 20 (Grabmale) wird um den Buchstaben i) wie folgt erweitert:

i) auf Rasenreihendoppelgräber nach § 14 Abs. 2 Ziffer d in Verb. m. § 15 Abs. 1 ist ein stehendes Grabmal zugelassen. Als maximale Maße (Breite x Höhe x Tiefe) werden 110 x 100 x 15 cm festgelegt.

Das Material für die Kanten der Rasenreihendoppelgrabstätten ist einheitlich hellgrauer Granit. Die Kante ist bündig zum Rasen zu verlegen, damit sie mit dem Rasenmäher befahren werden kann. Andere Kanten zu setzen ist nicht erlaubt.

Die neben dem Grabmal befindlichen Flächen sind mit hellgrauen Granitplatten – entsprechend der Einfassung – bündig auszulegen.

Die Rasenflächen sind grundsätzlich für anfallende Arbeiten freizuhalten.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 21. März 2012

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 21. März 2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

### Artikel 1

Der § 2 (Gebühren) wird wie folgt neu gefasst:

<b>A) Grundgebühr für Reihengräber</b>	
1. Frühgeburten, Föten usw.	100,00 €
2. Personen unter 5 Jahre	400,00 €
3. Personen über 5 Jahre	700,00 €
4. Rasengräber	1.400,00 €
5. Rasendoppelgräber, stehendes Grabmal	2.600,00 €
6. Urnengrab (auch Anonymurnengrab)	200,00 €

<b>B) Grundgebühr für Wahlgräber</b>	
1. pro Grabstelle	850,00 €
2. für ein Urnenwahlgrab mit 2 Urnen	300,00 €
3. für ein Urnenwahlgrab bis 4 Urnen	500,00 €
<b>C) Verlängerungen</b>	
1. pro Wahlgrabstelle und Jahr	30,00 €
2. pro Urnengrab ( bis 4 Urnen) und Jahr	20,00 €
3. pro Urnengrab ( 2 Urnen) und Jahr	13,00 €
4. Rasendoppelgrab, stehendes Grabmal pro Jahr	87,00 €
<b>D) Auswerfen und Schließen eines Grabes</b>	
1. Frühgeburten, Föten usw.	100,00 €
2. Personen unter 5 Jahre	350,00 €
3. Personen über 5 Jahre	550,00 €
4. Urnengrab	150,00 €
<b>E) Benutzungsgebühren</b>	
1. Friedhofskapelle für Trauerfeiern	300,00 €
2. Sargkammer	60,00 €
<b>F) Gebühr für die vorzeitige Einebnung</b>	
1. Reihengrab für Personen unter 5 Jahre pro Jahr	15,00 €
2. Reihengrab für Personen über 5 Jahre pro Jahr	25,00 €
3. Urnengräber pro Jahr	5,00 €
4. Wahlgräber (pro Grabstelle) und Jahr	30,00 €
5. Urnenwahlgrab	15,00 €
<b>G) Sonstige Gebühren</b>	
1. Zulassungskarte für Friedhofsarbeiten – jährlich	25,00 €
2. Aufstellen von Grabmalen	80,00 €
3. für die Umschreibung bei Übertragung der Rechte	25,00 €

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rodenberg, den 21. März 2012

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

## Hauptsatzung der Gemeinde Apelern

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Apelern in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Apelern“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

### § 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Apelern, Groß Hegesdorf,

Kleinhegesdorf, Lyhren, Reinsdorf und Soldorf, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Apelern,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Groß Hegesdorf,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Kleinhegesdorf,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Lyhren,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Reinsdorf,  
Gemeinde Apelern/ Ortsteil Soldorf.

### § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Apelern zeigt einen goldenen Bischofsstab vor einem stilisierten Apfelbaum mit roten Blättern und Äpfeln in einem weißen Feld.

(2) Die Gemeinde Apelern führt in der Flagge die Farben Rot – Weiß mit dem Wappen nach Absatz 1.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Apelern und die Umschrift: „Gemeinde Apelern, Landkreis Schaumburg“.

### § 4 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

### § 6 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Apelern sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

### § 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Apelern zum Gegenstand haben, sind nach

Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Apelern vom 07.12.2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.06.2008 außer Kraft.

Apelern, den 23. Februar 2012

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

### Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Apelern

Aufgrund der §§ 10, 38, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Apelern in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

#### § 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung.

2) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Sitzungen des Rates,
- des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse,
- Fraktionssitzungen,
- Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben.

3) Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen nach Absatz 2 c) werden auf insgesamt max. 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.

4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Der Nachweis der Teilnahme an einer Fraktionssitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste.

5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 3 dieser Satzung. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 10,00 Euro je Stunde ersetzt.

6) Einen Anspruch auf Verdienstausschlag haben:

a) Ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,

b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

c) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. durch die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

d) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstausschlag bzw. keine Verdienstausschlagpauschale geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz.

e) Den unter a) und b) aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

7) Als Verdienstausschlag bzw. Verdienstausschlagpauschale wird höchstens ein Betrag in Höhe von 25,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) gezahlt. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 Euro je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

## § 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten:

a) der/die Bürgermeister/in	350,00 Euro
b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in	80,00 Euro,
c) der/die 2. stellv. Bürgermeister/in	60,00 Euro.

als monatliche Aufwandsentschädigung.

## § 3 Fahrt- und Reisekosten

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro.

2) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag und Ort erhalten Ratsmitglieder, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale.

3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt wird.

Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder, Auslagensatz und Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht gewährt.

## § 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

1) Die nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld.

2) § 1 Abs. 2 – 7 und § 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

## § 5 Entschädigung der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s und dessen Vertreterin/Vertreters

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in und der/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Gemeindedirektor/in	180,-- Euro,
b) Stellv. Gemeindedirektor/in	120,-- Euro.

## § 6 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1) Für Bürger und andere Personen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die im Interesse der Gemeinde Apelern eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 und § 3 entsprechend.

2) Die Erstattung übriger Auslagen wird auf höchstens 25,00 Euro im Monat begrenzt.

## § 7 Zahlungsweise

1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn der/die Berechtigte das Amt nur für einen Teil des Monats inne hatte. Führt der/die Berechtigte die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung. Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

2) Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Apelern vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Apelern, den 23. Februar 2012

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

## Satzung zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Apelern

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Apelern in seiner Sitzung am 23. Februar 2012 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Apelern über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – ABS) vom 07. November 1988, in der

Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21. April 1994, wird aufgehoben.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2012 in Kraft.

Gemeinde Apelern  
Der Gemeindedirektor  
Heilmann

## Bekanntmachung Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 23.02.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.234.300 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.234.300 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 104.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.194.500 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.121.400 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 192.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 404.300 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.000 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.386.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.540.700 Euro.

### § 2

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitions-Förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und

Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 23.02.2012

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Apelern für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 22.03.2012

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Heilmann

## Hauptsatzung der Gemeinde Hülsede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in seiner Sitzung am 13. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hülsede“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

### § 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus den bis zum 28.02.1974 selbständigen Gemeinden Hülsede, Meinsen und Schmarrie, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Gemeinde Hülsede/ Ortsteil Hülsede,  
Gemeinde Hülsede/ Ortsteil Meinsen,  
Gemeinde Hülsede/ Ortsteil Schmarrie.

### § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Hülsede zeigt drei Blätter der Stechpalme und drei Früchte in der Mitte.
- (2) Die Gemeinde Hülsede führt in der Flagge die Farben Grün – Weiß – Rot mit dem Wappen nach Absatz 1.  
Die Farben der Gemeinde Hülsede sind: „Grün – Weiß – Rot“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Hülsede und die Umschrift: „Gemeinde Hülsede, Landkreis Schaumburg“.

### § 4 Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht

aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

## § 6 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Hülsede sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

## § 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Hülsede zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antrags-begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Hülsede vom 16.12.2004 außer Kraft.

Hülsede, den 13. März 2012

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

## Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Hülsede

Aufgrund der §§ 10, 38, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hülsede in seiner Sitzung am 13. März 2012 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

### § 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung.

2) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Sitzungen des Rates,
- des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse (sofern nicht auf die Bildung verzichtet wurde),
- Fraktionssitzungen,
- Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben.

3) Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen nach Absatz 2 c) werden auf insgesamt max. 6 Sitzungen im Jahr beschränkt.

4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Der Nachweis der Teilnahme an einer Fraktionssitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste.

5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 3 dieser Satzung. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 10,00 Euro je Stunde ersetzt.

6) Einen Anspruch auf Verdienstaufschlag haben:

a) Ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,

b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

c) Der Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. durch die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Gemeinde entstanden ist.

Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

d) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstaufschlag bzw. keine Verdienstaufschlagpauschale geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz.

e) Den unter a) und b) aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Anspruch auf Verdienstaustausfall geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

7) Als Verdienstaustausfall bzw. Verdienstaustausfallpauschale wird höchstens ein Betrag in Höhe von 15,00 € je Stunde und max. 60,00 € je Tag (einschl. Wegezeit) gezahlt. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 Euro je Stunde für längstens 6 Stunden je Tag.

## § 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten:

a) der/die Bürgermeister/in	200,00 Euro
b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in	60,00 Euro,
c) der/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n	35,00 Euro.

als monatliche Aufwandsentschädigung.

2) Werden mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn wahrgenommen, wird nur eine der dafür vorgesehenen Aufwandsentschädigung gezahlt, und zwar die jeweils höhere.

## § 3 Fahrt- und Reisekosten

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro.

3) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag erhalten Ratsmitglieder, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt wird. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder, Auslagenersatz und Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht gewährt.

## § 4 Entschädigung der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s und dessen Vertreterin/Vertreters

Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in und der/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

a) Gemeindedirektor/in	90,-- Euro,
b) Stellv. Gemeindedirektor/in	60,-- Euro.

## § 5 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1) Für Bürger und andere Personen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die im Interesse der Gemeinde Hülse die ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 und § 3 entsprechend.

2) Die Erstattung übriger Auslagen wird auf höchstens 25,00 Euro im Monat begrenzt.

## § 6 Zahlungsweise

1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn

der/die Berechtigte das Amt nur für einen Teil des Monats inne hatte. Führt der/die Berechtigte die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung. Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

2) Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaustausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Hülse vom 01.02.2007 außer Kraft.

Hülse, den 13. März 2012

Gemeinde Hülse

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

## Bauleitplanung der Gemeinde Hülse

### Satzung der Gemeinde Hülse zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

Der Rat der Gemeinde Hülse hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 die Satzung der Gemeinde Hülse zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Die Planungen wurden im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Hülse.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt.

### Lageplan

(Karte ist im Anschluss an Seite 63 als Anlage 4 beigefügt)

Die Satzung mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hülse unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung durch die Satzung eingetretene Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 13.03.2012

Gemeinde Hülsede

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

---

## Hauptsatzung des Flecken Lauenau

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat des Flecken Lauenau in seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Flecken Lauenau“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

### § 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus dem bis zum 28.02.1974 selbständigen Flecken Lauenau und der Gemeinde Feggendorf, die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden: Flecken Lauenau/ Ortsteil Lauenau, Flecken Lauenau/ Ortsteil Feggendorf.

### § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Flecken Lauenau zeigt einen in einem roten Feld aufrecht stehenden Löwen auf einem silbernen Wellenband.
- (2) Der Flecken Lauenau führt in der Flagge die Farbe Rot mit dem Wappen nach Absatz 1. Die Farbe des Fleckens Lauenau ist rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Flecken Lauenau und die Umschrift: „Flecken Lauenau, Landkreis Schaumburg“.

### § 4 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

## § 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber dem Flecken vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Lauenau zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antrags-begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

## § 7 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin/ der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für den ganzen Flecken oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des Rates des Flecken Lauenau sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Lauenau vom 16.02.2005 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.01.2010 außer Kraft.

Lauenau, den 29. Februar 2012

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

---

## Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste des Flecken Lauenau

Aufgrund der §§ 10, 38, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Lauenau in

seiner Sitzung am 29. Februar 2012 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

### § 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 50,00 Euro je Sitzung.

2) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates,
- b) des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse,
- c) Fraktionssitzungen,
- d) Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben.

3) Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen nach Absatz 2 c) werden auf insgesamt max. 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Der Nachweis der Teilnahme an einer Fraktionssitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste.

5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 3 dieser Satzung. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 10,00 Euro je Stunde ersetzt.

6) Einen Anspruch auf Verdienstausschlag haben:

a) Ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,

b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

c) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. durch die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für den Flecken Lauenau entstanden ist.

Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

d) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstausschlag bzw. keine Verdienstausschlagpauschale geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz.

e) Den unter a) und b) aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

7) Als Verdienstausschlag bzw. Verdienstausschlagpauschale wird höchstens ein Betrag in Höhe von 25,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) gezahlt. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 Euro je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

### § 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten:

- a) der/die Bürgermeister/in 400,00 Euro
- b) der/die 1. stellv. Bürgermeister/in 80,00 Euro,
- c) der/die 2. stellv. Bürgermeister/in 60,00 Euro,
- d) der/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende 80,00 Euro,

als monatliche Aufwandsentschädigung.

### § 3 Fahrt- und Reisekosten

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro.

2) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag erhalten Ratsmitglieder, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

3) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt wird. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder, Auslagenersatz und Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht gewährt.

### § 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

1) Die nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld.

2) § 1 Abs. 2 – 7 und § 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

### § 5 Entschädigung der/des nebenamtlichen Gemeindedirektorin/s, dessen Vertreterin/Vertreters und der Betriebsleitung des Gewerbeparks

1) Der/die nebenamtliche Gemeindedirektor/in und der/die stellvertretende nebenamtliche Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- a) Gemeindedirektor/in 230,00 Euro,
- b) Stellv. Gemeindedirektor/in 150,00 Euro.

2) Der/die Betriebsleiter/in des Gewerbeparks erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

### § 6 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

1) Für Bürger und andere Personen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die im Interesse des Flecken Lauenau eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 und § 3 entsprechend.

2) Die Erstattung übriger Auslagen wird auf höchstens 25,00 Euro im Monat begrenzt.

### § 7 Zahlungsweise

1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn der/die Berechtigte das Amt nur für einen Teil des Monats inne hatte. Führt der/die Berechtigte die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung. Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

2) Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen im Flecken Lauenau vom 01. Januar 2007 außer Kraft.

Lauenau, den 29. Februar 2012

Flecken Lauenau

Der Gemeindedirektor  
Heilmann

---

## Hauptsatzung der Stadt Rodenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 07. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Rodenberg“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

### § 2 Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus der bis zum 28.02.1974 selbständigen Stadt Rodenberg und der Gemeinde Algesdorf die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:  
Stadt Rodenberg/ Ortsteil Rodenberg,  
Stadt Rodenberg/ Ortsteil Algesdorf.

### § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Rodenberg zeigt in rotem Felde, über einem aus dem Schildfuß wachsenden goldenen Zweibeerge, dass lang gezähnte silberne Schaumburger Nesselblatt, ohne Schildform zwischen die beiden Berggipfel gestellt.

(2) Die Stadt Rodenberg führt in der Flagge die Farben Rot – Weiß – Grün mit dem Wappen nach Absatz 1.  
Die Farben der Stadt Rodenberg sind: „Rot – Weiß – Grün“.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Rodenberg und die Umschrift: „Stadt Rodenberg, Landkreis Schaumburg“.

### § 4 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,
- Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### § 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im

„Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

### § 6 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitglieder des Rates der Stadt Rodenberg sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

### § 7 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Rodenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antrags-begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rodenberg vom 22.12.2004 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.03.2009 außer Kraft.

Rodenberg, den 07. März 2012

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor  
Heilmann

---

## **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Dienste der Stadt Rodenberg**

Aufgrund der §§ 10, 38, 44, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 07. März 2012 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 60,00 Euro je Sitzung.

2) Als Sitzung im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates,
- b) des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse,
- c) Fraktionssitzungen,
- d) Veranstaltungen, Besprechungen und Besichtigungen, wenn der Rat oder der Verwaltungsausschuss die Teilnahme genehmigt haben.

3) Die Anzahl der entschädigungsfähigen Sitzungen nach Absatz 2 c) werden auf insgesamt max. 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Der Nachweis der Teilnahme an einer Fraktionssitzung erfolgt durch die eigenhändige Unterschrift in einer Anwesenheitsliste.

5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten nach § 3 dieser Satzung. Notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden auf Nachweis bis zu einer Höhe von 10,00 Euro je Stunde ersetzt.

6) Einen Anspruch auf Verdienstausschlag haben:

a) Ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,

b) Ratsfrauen, Ratsherren und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

c) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. durch die Tätigkeit als Rats- oder Ausschussmitglied für die Stadt Rodenberg entstanden ist.

Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

d) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Verdienstausschlag bzw. keine Verdienstausschlagpauschale geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich durch ihre Tätigkeit ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz.

e) Den unter a) und b) aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit drei oder mehreren Personen führen, von denen mindestens eine Person ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und die keinen Anspruch auf Verdienstausschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter

Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

7) Als Verdienstausschlag bzw. Verdienstausschlagpauschale wird höchstens ein Betrag in Höhe von 25,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) gezahlt. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 Euro je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag.

### **§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen**

1) Neben den Entschädigungen nach § 1 erhalten:

- a) der/die Bürgermeister/in 440,00 Euro
- b) der/die 1. und 2. stellv. Bürgermeister/in 140,00 Euro,
- c) der/die Fraktions-/Gruppenvorsitzende/n 140,00 Euro,
- d) die Beigeordneten 80,00 Euro,

als monatliche Aufwandsentschädigung.

2) Werden mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen von einer Ratsfrau oder einem Ratsherrn wahrgenommen, wird nur eine der dafür vorgesehenen Aufwandsentschädigung gezahlt, und zwar die jeweils höhere.

### **§ 3 Fahrt- und Reisekosten**

1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro.

3) Bei zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen an einem Tag erhalten Ratsmitglieder, die an beiden Sitzungen teilgenommen haben, nur einmal die Fahrtkostenpauschale je Sitzung.

4) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass bei der Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer gewährt wird. Neben den Reisekosten werden Sitzungsgelder, Auslagersatz und Aufwendungen für Kinderbetreuung nicht gewährt.

### **§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

1) Die nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro je Sitzung als Sitzungsgeld.

2) § 1 Abs. 2 – 7 und § 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

### **§ 5 Entschädigung der/des nebenamtlichen Stadtdirektorin/s und dessen Vertreterin/Vertreter**

Der/die nebenamtliche Stadtdirektor/in und der/die stellvertretende nebenamtliche Stadtdirektor/in erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

- a) Stadtdirektor/in 280,- Euro,
- b) Stellv. Stadtdirektor/in 180,- Euro.

### **§ 6 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

1) Für Bürger und andere Personen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 NKomVG, die im Interesse der Stadt Rodenberg eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, gelten die Vorschriften der §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 und § 3 entsprechend.

2) Die Erstattung übriger Auslagen wird auf höchstens 25,00 Euro im Monat begrenzt.

### **§ 7 Zahlungsweise**

1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch, wenn der/die Berechtigte das Amt nur für einen Teil des Monats inne hatte. Führt der/die Berechtigte die ehrenamtliche Tätigkeit

ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 2 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter/die Vertreterin des/der Berechtigten die dem/der Berechtigten bisher gewährte Aufwandsentschädigung. Die übrigen Beträge werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.

2) Bei Ruhen des Mandats wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Rodenberg vom 01. März 2007 außer Kraft.

Rodenberg, den 07. März 2012

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor  
Heilmann

#### Bekanntmachung Haushaltssatzung 2012 der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 16. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für die Samtgemeinde Sachsenhagen beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.196.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.196.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.970.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.754.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	129.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	779.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.099.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.555.600 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2012 auf 37 v.H. festgesetzt.

#### § 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 16. Februar 2012

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

#### II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung vom 19.03.2012 (AZ: 20 14 10/70) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 22. März 2012

Samtgemeinde Sachsenhagen

Wedemeier  
Samtgemeindebürgermeister

#### Flecken Hagenburg Bebauungsplan Nr. 33 „Lange Straße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung Verfahren nach § 13a BauGB

Der Verwaltungsausschuss und der Rat des Flecken Hagenburg haben den Bebauungsplan Nr. 33 „Lange Straße“ für den historischen Ortskernbereich des Flecken Hagenburg beiderseits der Langen Straße mit Begründung und Örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung in ihren Sitzungen am 23.02.2012 und am 27.02.2012 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Straße“ wird hiermit gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33 mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 18 ha in zentraler Ortslage Hagenburgs. Die Abgrenzung ist in der Planzeichnung festgesetzt. Das Plangebiet beginnt im Abzweig Altenhäger Straße / Schierstraße im Osten, grenzt an die ehemalige Bahntrasse im Süden, reicht bis kurz vor der Einmündung der Schützenstraße (zurzeit Tankstelle) im Westen und grenzt im Nordwesten an das Landschaftsschutzgebiet „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ (LSG-SHG 14) sowie den nordwestlichen Teilbereich der Schlossstraße. Festsetzungen der derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne 9 und 10 / 10.1 wer-

den künftig durch die Festsetzungen im Bereich dieses Bebauungsplanes ersetzt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 63 als Anlage 5 beigefügt)**

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Lange Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, einschl. Begründung, kann im Rathaus, Schlossstraße 3, 31558 Hagenburg, während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 09.00 – 12.00 Uhr, Mo. – Di. 14.00 – 15.30 Uhr, Do. 14.00 – 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hagenburg, den 19.03.2012

Flecken Hagenburg

Der Gemeindedirektor  
Wedemeier

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung 2012 der Stadt Sachsenhagen**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 02. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.613.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.613.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.333.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.323.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	365.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	250.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	72.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.724.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.760.800 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.800 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 02. Februar 2012

Wedemeier  
Stadtdirektor

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist mit Verfügung vom 19.03.2012 (AZ: 20 14 10/73) erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31553 Sachsenhagen, den 23. März 2012

Wedemeier  
Stadtdirektor

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Wölpinghausen**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 21. Februar 2012 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	870.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	870.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	831.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	786.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	831.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	820.500 Euro

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

**§ 6**

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 21. Februar 2012

Wedemeier  
Gemeindedirektor

**II.**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.04.2012 bis 16.04.2012 im Gemeindebüro in Wölpinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 22. März 2012

Wedemeier  
Gemeindedirektor

---

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

---

**D Sonstige Mitteilungen**

**Redaktionelle Korrektur der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Lindhorst**

Die im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg Nr. 02/2012 vom 29.02.2012 auf Seite 19 veröffentlichte Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Auslagenersatz der Gemeinde Lindhorst ist im Wortlaut der nachfolgenden §§ fehlerhaft gewesen. Richtig lauten die korrigierten §§ wie folgt:

**§ 1 Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren**

(7) Als Verdienstausfall wird höchstens ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro je Stunde gezahlt. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 5 geltend machen, die aber ausschließlich einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von:

a) bei zwei bis drei Haushaltsangehörigen	6,00 €
b) bei drei bis fünf Haushaltsangehörigen	7,50 €
c) bei mehr als fünf Haushaltsangehörigen	9,00 €

(8) Ratsfrauen und Ratsherren, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 6,00 Euro.

**§ 4 Entschädigung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 8,00 Euro, zzgl. einer Durchschnittsfahrtkostenpauschale von 2,00 Euro. Eintretender Verdienstausfall wird gemäß § 1 Abs. 5 bis 7 behandelt.

**§ 5 Zahlungsweise**

(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 3, Reisekosten nach § 3 und Entschädigungen nach § 4 werden vierteljährlich ausgezahlt.

Die fehlerhafte Veröffentlichung wird hiermit redaktionell berichtigt.

31698 Lindhorst, den 14.03.2012

Gemeinde Lindhorst

Jens Schwedhelm  
Gemeindedirektor

Anlage 1:

**Bekanntmachung der Stadt Stadthagen; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Griepkämpe“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung**  
(Amtsblatt Seite 39)



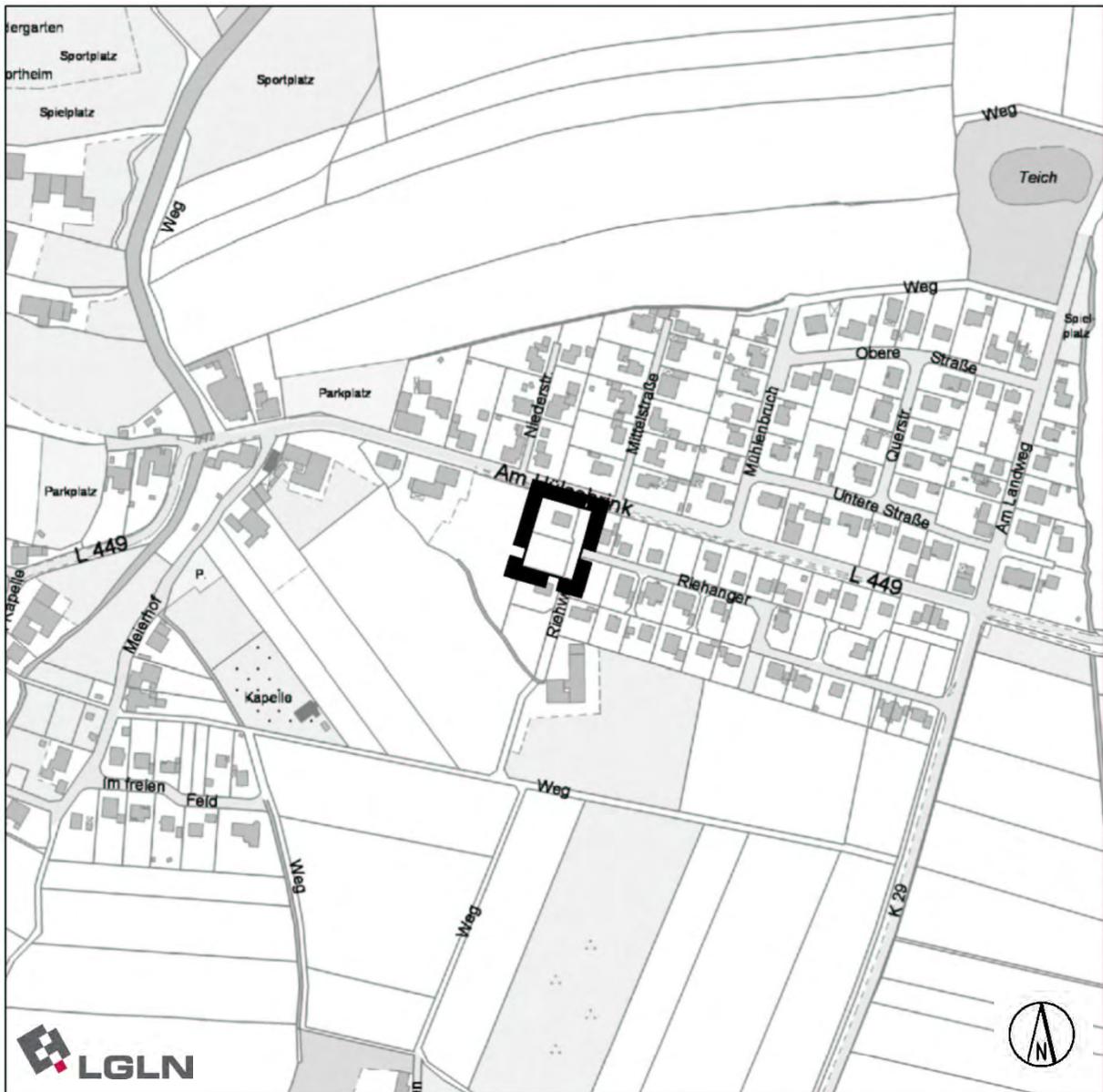
Grundlage: ALK 1:1000 (Verkleinerung)

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt  
für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hameln - Katasteramt Rinteln -

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

**Bauleitplanung der Gemeinde Lüdersfeld; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Riehweg" einschl. örtlicher Bauvorschriften**  
(Amtsblatt Seite 45)

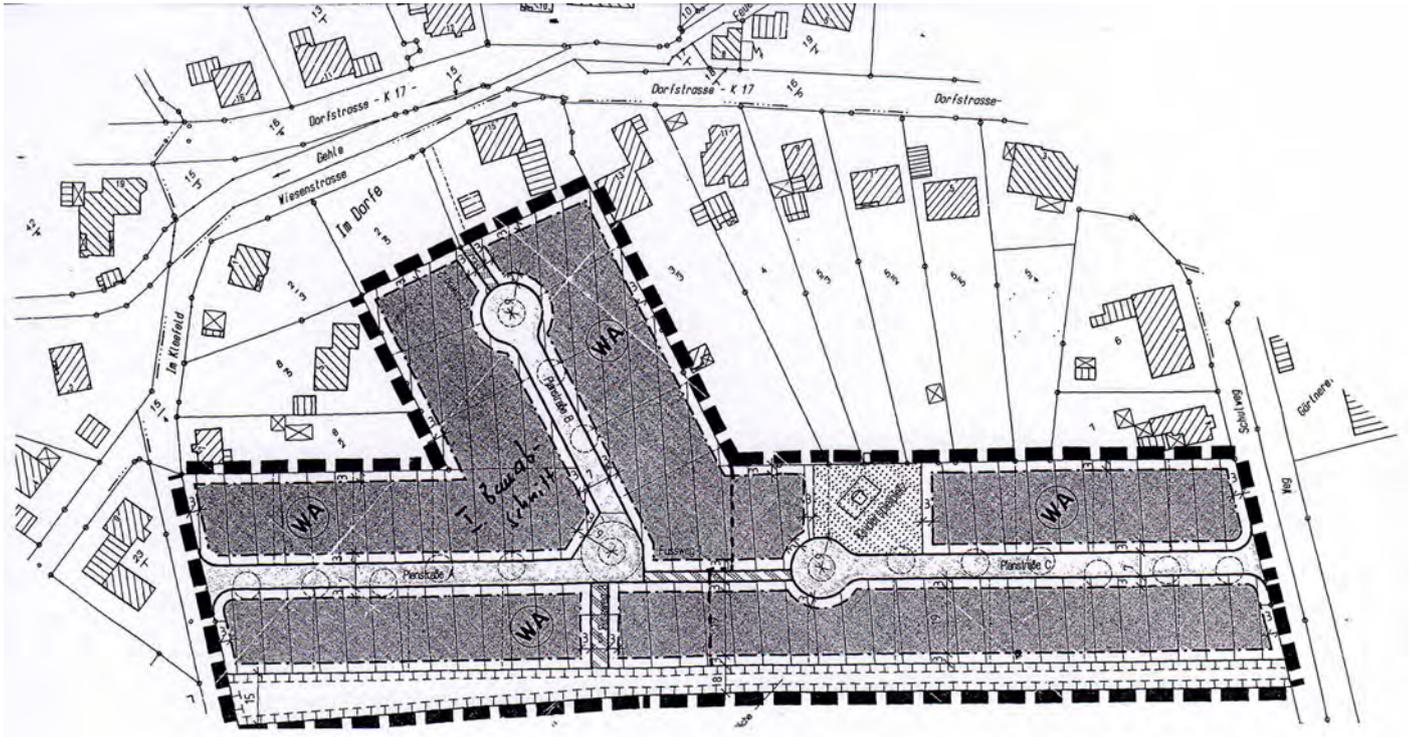


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © LGLN, RD Hameln, Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 3)

Anlage 3:

**Bekanntmachung der Gemeinde Helpsen; Landkreis Schaumburg; Bebauungsplanes Nr. 06 „Im Kleefeld“,  
1. vereinfachte Änderung**  
(Amtsblatt Seite 47)



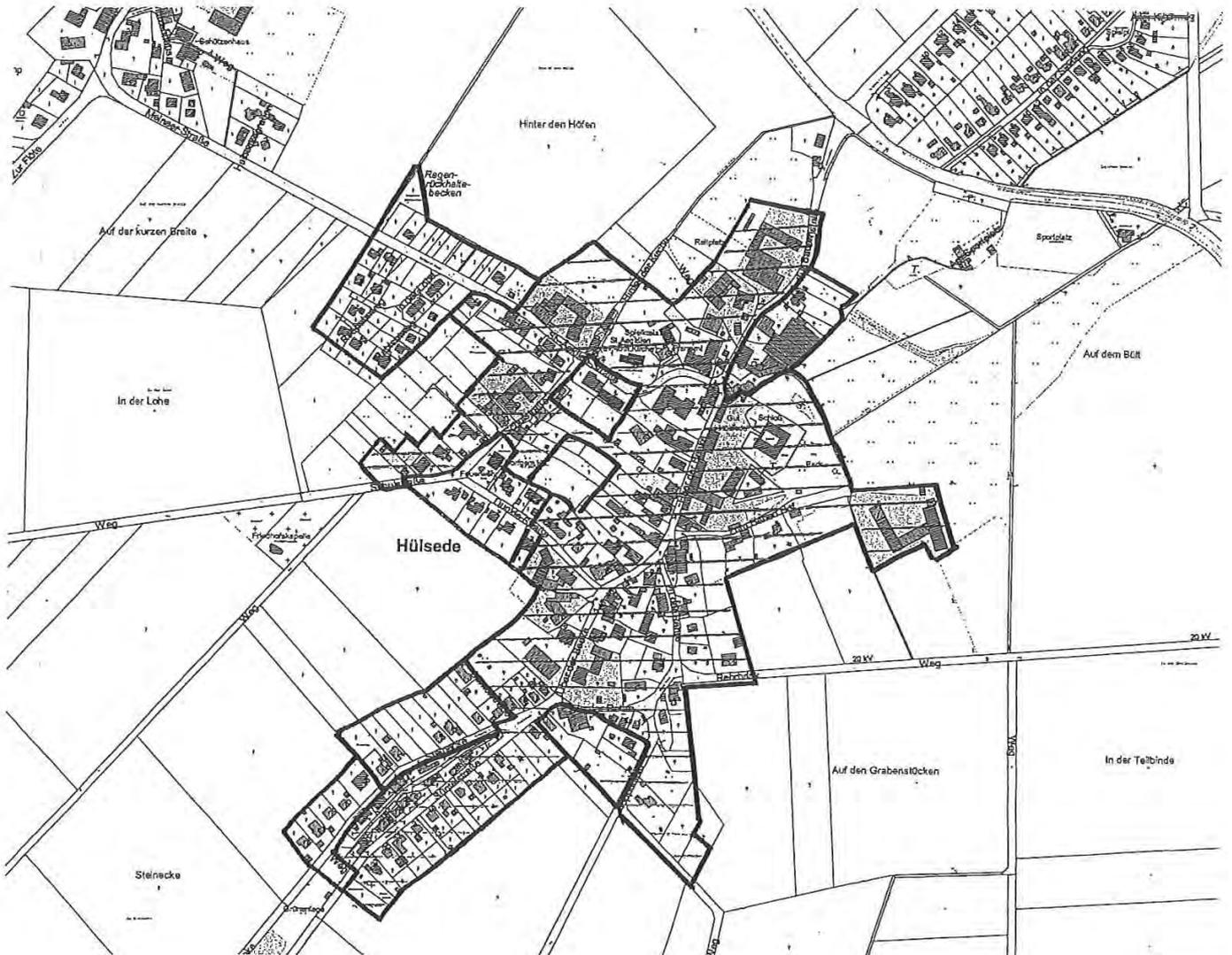
(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

**Bauleitplanung der Gemeinde Hülsede; Satzung der Gemeinde Hülsede zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles**  
(Amtsblatt Seite 56)

**Gemeinde Hülsede**  
Landkreis Schaumburg

Satzung der Gemeinde Hülsede zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung  
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles  
(Übersichtskarte)  
Gemarkung Hülsede



Auszug aus der  
Amtlichen Karte (AK 5)  
Maßstab 1:5.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung  
und Liegenschaften Hameln  
-Katasteramt Rintel-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Anlage 5:

**Flecken Hagenburg; Bebauungsplan Nr. 33 „Lange Straße“ mit Örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, Verfahren nach § 13a BauGB**  
(Amtsblatt Seite 61)

